

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
Dezember
2022

Was sollten Unternehmer im Auge behalten und bis Jahresende erledigen?

www.roedl.de/lettland



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Vorwort

→ Erfassung von Aktien und Zugang zu Informationen

- Gattung, Form und Umwandlung von Aktien
- Erfassung von Namensaktien
- Erfassung von Inhaberaktien
- Auskunftsrecht des Aktionärs

→ Hauptversammlung und damit verbundene Unterlagen

- Einberufung der Hauptversammlung
- Zugriff auf Hauptversammlungsunterlagen
- Andere Mitteilungen an die Aktionäre und Zugang zu anderen Unterlagen
- Tagesordnung der Hauptversammlung
- Verlauf der Versammlung und Niederschrift
- Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und Wiederholungshauptversammlungen

→ Grundkapital und Veräußerung von Aktien

- Gründung einer Aktiengesellschaft und Erhöhung des Grundkapitals
- Veräußerung von Aktien und gutgläubiger Erwerb der Namensaktien
- Gründung einer Kapitalgesellschaft
- Einzahlung des Grundkapitals auf ein Konto

→ Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten

- Pflicht des Aktionärs zur Meldung seines wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft
- Adresse einer natürlichen Person

→ Vorwort

Am 16. Juli 2022 wurde vom lettischen Parlament (Saeima) das Gesetz „Änderungen des Handelsgesetzbuchs“ verabschiedet (nachstehend Änderungen). Das Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und soll ein freundliches und stabiles rechtliches Umfeld für die gewerbliche Tätigkeit gewährleisten, dabei wird der Modernisierung des Rechtsrahmens für Aktiengesellschaften besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In dieser Ausgabe betrachten wir, was sich im Wesentlichen an der rechtlichen Regelung von Aktiengesellschaften ändert und welche neuen Anforderungen an die Aktionäre gestellt werden.

→ Erfassung von Aktien und Zugang zu Informationen

Gattung, Form und Umwandlung von Aktien

Das lettische Handelsgesetzbuch unterteilt Aktien in Namens- und Inhaberaktien und legt fest, dass Namensaktien sowohl verbrieft als auch unverkörpert, Inhaberaktien hingegen nur unverkörpert sein können. Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss zwingend Angaben zur Gattung und Form der Aktien der Gesellschaft sowie Angaben zur Umwandlung von Aktien enthalten (sofern die Umwandlung von Aktien satzungsgemäß zulässig ist).

Laut den Änderungen wird die Aufteilung der Aktien in Namens- und Inhaberaktien beibehalten. Derzeit kann eine Aktiengesellschaft wählen, ob sie (I) nur eine Gattung von Aktien (Namens- oder Inhaberaktien) oder (II) beide Aktiengattungen emittiert, die Änderungen sehen jedoch vor, dass eine Aktiengesellschaft nur eine Gattung von Aktien haben kann, und zwar entweder Namensaktien oder Inhaberaktien. Somit kann eine Aktiengesellschaft künftig nicht mehr beide Gattungen von Aktien ausgeben. Denjenigen Aktiengesellschaften, die beide Aktiengattungen ausgegeben haben, wird eine Übergangsperiode (ein Jahr) gewährt, um sich an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Mit den Änderungen wird die Vorschrift zur Aktienform aus dem Handelsgesetzbuch gestrichen. Somit wird die Form von Aktien nicht mehr gesetzlich geregelt, sondern in die allgemeinen Vorschriften für Erfassung von Aktien aufgenommen.

Durch die Änderungen ändern sich auch die Angaben zu den Aktien in der Satzung. Die Satzung muss künftig nur noch Angaben zur Gattung der Aktien (Namens- oder Inhaberaktien) enthalten. Dagegen müssen Informationen zur Form und Umwandlung von Aktien einschließlich der Umwandlungsbedingungen nicht mehr unbedingt in die Satzung aufgenommen werden.

Das Handelsgesetzbuch regelt derzeit das Verfahren nicht, wie alle Aktien der Gesellschaft gleichzeitig von Namens- in Inhaberaktien oder umgekehrt konvertiert werden können. Nach der geltenden Regelung ist der Aktionär berechtigt, die Umwandlung seiner Aktien zu verlangen, wenn dieses Recht in der Satzung der Gesellschaft verankert ist. Wenn dieses Recht nicht in der Satzung der Gesellschaft verankert sind, der Aktionär aber dennoch die Umwandlung seiner Aktien wünscht, hat er Satzungsänderungen der Gesellschaft zu veranlassen, die die Umwandlung von Aktien und deren Verfahren vorsehen. Nach Vornahme solcher Satzungsänderungen erwirbt der Aktionär das Recht, die Umwandlung seiner Aktien zu verlangen. Um die Umwandlung von Aktien zu erleichtern und das Verfahren dafür an die neue Regelung anzupassen, wird festgelegt, dass über die Umwandlung von Aktien die Hauptversammlung beschließen muss.

Erfassung von Namensaktien

Das Handelsgesetzbuch schreibt für Aktiengesellschaften die Pflicht vor, ein Aktienregister zu führen und darin Informationen zu Namensaktien und deren Inhabern einzutragen. Bisher musste das Aktienregister nicht beim Unternehmensregister eingereicht werden.

Die Änderungen sehen vor, dass Namensaktien wie bisher in das von der Aktiengesellschaft selbst geführte Aktienregister eingetragen werden müssen. Durch die Änderungen wird jedoch die Regelung geändert, auf welche Weise dies erfolgt. Nämlich sind Namensaktien individuelle laufende Nummern zuzuordnen, Eintragungen im Aktienregister müssen in chronologischer Reihenfolge erfolgen, das Aktienregister soll aus einzelnen Abteilungen bestehen, jede Abteilung muss

in zweifacher Ausfertigung erstellt werden, von denen eine beim Unternehmensregister eingereicht werden muss, Unterschriften auf der Abteilung des Aktienregisters müssen notariell beglaubigt werden oder die Abteilung kann auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden.

Damit Aktiengesellschaften sich an die Neuregelung anpassen und ihre Aktienregister beim Unternehmensregister einreichen könnten, wird eine Übergangsperiode (ein Jahr) festgelegt, während deren das aktuelle Aktienregister beim Unternehmensregister eingereicht werden muss. Wenn die Gesellschaft diese gesetzliche Regelung nicht erfüllt, kann das Unternehmensregister einen Beschluss über die Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft fassen, und es wird die sogenannte vereinfachte Abwicklung auf die Gesellschaft angewendet.

Angaben zu Aktionären werden in den öffentlichen Teil der Registerakte aufgenommen und der Zugriff darauf wird auch in Form von offenen Daten bereitgestellt. Die Änderungen sehen außerdem vor, dass, wenn eine internationale oder nationale Sanktion gegen den Aktionär verhängt wurde oder wenn dem Aktionär im Rahmen eines Strafverfahrens das Recht entzogen wurde, jegliches Gewerbe auszuüben, diese Angaben zu Aktionären im Rahmen der Voranmeldungsprüfung von steuerlichen Risiken der Gesellschaft sowie bei Bewertung von Dienstleistern im Bereich der Gründung und Verwaltung juristischer Personen berücksichtigt werden.



Erfassung von Inhaberaktien

Inhaberaktien können nur in unverkörperter Form ausgegeben werden und müssen beim Zentralverwahrer verbucht werden, dabei ist der Aktionär zu deren Übertragung auf sein Effektenkonto bei einem Kreditinstitut oder einer Anlagevermittlungsgesellschaft berechtigt.

Die Änderungen behalten die Reihenfolge bei, dass Inhaberaktien auf Konten für Finanzinstrumente verbucht werden können, dementsprechend wird die Entscheidung über den Zentralverwahrer, bei dem die Aktien verbucht werden, von der Hauptversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit getroffen. Nach der Beschlussfassung ist der Vorstand verpflichtet, beim Unternehmensregister eine Eintragung in das Handelsregister zu beantragen. Weiterhin soll im Handelsregister eine Eintragung über den Zentralverwahrer von Wertpapieren vorgenommen werden, bei dem die Aktien der Aktiengesellschaft verbucht werden.

Die Änderungen sehen die Pflicht des Aktionärs vor, der Inhaberaktien in Höhe von mehr als 5 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält, dies der Gesellschaft mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht des Aktionärs gilt auch für jeden weiteren Aktienwerb, wodurch sich seine Beteiligung an der Gesellschaft um jeweils weitere 5 Prozent erhöht, sowie für Verringerung der Beteiligung des Aktionärs. Hat der Aktionär über den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung nicht mitgeteilt, kann er seine Stimmrechte, die sich aus den Aktien ergibt, deren Erwerb der Gesellschaft nicht bekannt gegeben wurde, nicht ausüben. Die Gesellschaft ist nach Eingang der Mitteilung eines Aktionärs über den Erwerb, die Erhöhung oder die Verringerung der Beteiligung verpflichtet, diese beim Unternehmensregister einzureichen. Diese Regelung gilt nicht für börsennotierte Gesellschaften, die einer Sonderregelung des Finanzinstrumentenmarktgesetzes unterliegen.

Damit Aktiengesellschaften sich an die Neuregelung anpassen und beim Unternehmensregister eine Eintragung über den Zentralverwahrer, bei dem ihre Aktien verbucht werden, beantragen könnten, wird eine Übergangsperiode (ein Jahr) festgelegt. Wenn die Gesellschaft diese gesetzliche Regelung nicht erfüllt, kann das Unternehmensregister einen Beschluss über die Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft fassen, und es wird die sogenannte vereinfachte Abwicklung auf die Gesellschaft angewendet. Außerdem ist eine Übergangsperiode (ein Jahr) für die Abgabe von Mitteilungen über die größten Aktionäre der Gesellschaft vorgesehen.

Angaben zu Aktionären werden in den öffentlichen Teil der Registerakte aufgenommen und der Zugriff darauf wird auch in Form von offenen Daten bereitgestellt. Angaben zu Aktionären werden im Rahmen der Voranmeldungsprüfung von steuerlichen Risiken der Gesellschaft sowie bei Bewertung von Dienstleistern im Bereich der Gründung und Verwaltung juristischer Personen berücksichtigt.

Auskunftsrecht des Aktionärs

Die Änderungen sehen vor, den Inhabern von Inhaberaktien das Recht einzuräumen, Auskunft über die anderen Aktionäre der Gesellschaft zu erhalten, um ihre gemeinschaftlichen Aktionärsrechte ausüben zu können. Gemäß der in den Änderungen

enthaltenen Regelung holt der Aktionär Auskunft über die anderen Aktionäre von der Gesellschaft ein, die ihrerseits bereits derzeit nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs berechtigt ist, Informationen zum Inhaber von Inhaberaktien vom jeweiligen Verwahrer einzuholen. Die Gesellschaft stellt dem Aktionär die vom Verwahrer erteilten Informationen zur Verfügung.

→ Hauptversammlung und damit verbundene Unterlagen

Einberufung der Hauptversammlung

Die allgemeine Frist für die Einberufung einer Hauptversammlung beträgt mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung. Die Änderungen sehen jedoch vor, dass diese Frist auf 21 Tage verkürzt werden kann, wenn in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, dass die Einberufung der Hauptversammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) bekannt gemacht wird. Diese Änderungen wurden eingeführt, um die Gesellschaft und die Aktionäre zu ermuntern, schnellere Kommunikationsmittel bei der gegenseitigen Kommunikation zu verwenden, was erstens den Aktionären ermöglicht, Informationen über die Versammlung so schnell wie möglich zu erhalten, und zweitens der Gesellschaft ermöglicht, die Versammlung innerhalb einer kürzeren Frist abzuhalten.

Die Änderungen behalten die Vorschrift bei, dass die Einladung zur Versammlung allen Inhabern von Namensaktien persönlich versandt werden muss. Gleichzeitig sehen die Änderungen vor, dass die Einladung an die im Aktienregister eingetragene Zustellungsadresse des Aktionärs zu versenden ist. Eine solche Zustellungsadresse kann der Wohn- oder Geschäftssitz des Aktionärs (in diesem Fall ist keine gesonderte Zustellungsadresse im Aktienregister anzugeben) oder eine sonstige Postanschrift des Aktionärs sowie die E-Mail-Adresse des Aktionärs sein. Laut den Änderungen kann in der Satzung auch eine andere Art der Bekanntmachung festgelegt werden.

Die Änderungen betreffen Bekanntmachung an Inhaber von Inhaberaktien. Die Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt „Latvijas Vēstnesis“ ist nicht mehr erforderlich. Dies wird durch eine Bekanntmachung über den Wertpapierzentralverwahrer und Verwahrungsstellen, bei denen Konten für Finanzinstrumente geführt werden, ersetzt. Dies hängt mit Änderungen hinsichtlich

der verpflichtenden Verbuchung aller Inhaberaktien auf Konten für Finanzinstrumente zusammen. Die Änderungen erlauben zugleich, in der Satzung andere Wege der Einberufung festzulegen (z.B. wenn die Gesellschaft einen kleinen und relativ konstanten Aktionärskreis hat und die Zustellungsadressen der Aktionäre bekannt sind, kann es für die Gesellschaft und Aktionäre bequemer sein, per E-Mail zu kommunizieren). Es ist zu beachten, dass für börsennotierte Gesellschaften eine besondere Regelung der Kommunikation mit Aktionären gilt, die Vorrang vor den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hat (Artikel 59⁸ des Finanzinstrumentenmarktgesetzes).

Die Änderungen erweitern den Umfang der in der Einberufung anzugebenden Informationen. So muss die Einberufung beispielsweise zusätzliche Informationen zur Ausübung von Aktionärsrechten enthalten (wie Aktionäre zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen, Beschlussvorlagen einreichen und Fragen zu Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung stellen können).

Zugriff auf Hauptversammlungsunterlagen

Die Änderungen betreffen das Verfahren zur Sicherstellung des Zugriffs auf Hauptversammlungsunterlagen, dabei wird die Verfügbarkeit von Hauptversammlungsunterlagen im elektronischen Umfeld hervorgehoben. Die Gesellschaft ist nämlich verpflichtet, elektronischen und kostenlosen Zugriff auf Hauptversammlungsunterlagen sicherzustellen. Dies kann Versenden von Unterlagen an die E-Mail-Adressen der Aktionäre, Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft (dabei können die Unterlagen auch in einem geschlossenen Bereich der Internetseite veröffentlicht werden, der nur den Aktionären zugänglich ist) oder in einem Cloud-Speicher sein. Dieses Verfahren gilt für alle Hauptversammlungsunterlagen – Vorschläge zur Beschlussfassung; Erläuterungen zu

Vorschlägen zur Beschlussfassung (z.B. Lebensläufe von Kandidaten für den Aufsichtsrat); weitergehende Erläuterungen in Angelegenheiten, in denen keine Beschlussfassung vorgesehen ist; Unterlagen, die bisher zusammen mit der Einberufung versandt werden mussten (z.B. Satzungsänderungen, Jahresabschluss) und alle anderen Unterlagen, die in der Hauptversammlung betrachtet werden sollen.

Kann die Gesellschaft den Aktionären aus wichtigen Gründen keinen elektronischen Zugriff auf Hauptversammlungsunterlagen sicherstellen oder kann ein Aktionär aus wichtigen Gründen auf elektronisch verfügbare Unterlagen zugreifen, kann der Aktionär sich an die Gesellschaft mit dem Ersuchen wenden, ihm die Unterlagen zuzusenden oder einen anderen Zugriff zu Hauptversammlungsunterlagen zu ermöglichen. Diese Art des Zugriffs auf Unterlagen muss ebenfalls kostenlos sein.

Für börsennotierte Gesellschaften bleiben die Vorschriften des Finanzinstrumentenmarktgesetzes für die Veröffentlichung von Hauptversammlungsinformationen auf der Internetseite geltend. Auf der Internetseite müssen die Einberufung der Hauptversammlung, Vorschläge zur Beschlussfassung und sonstige Versammlungsunterlagen sowie Abstimmungsformulare verfügbar sein. Dasselbe Verfahren wird künftig auch für die in den alternativen Markt einbezogenen Gesellschaften angewendet.



Andere Mitteilungen an die Aktionäre und Zugang zu anderen Unterlagen

Das Handelsgesetzbuch sieht vor, dass an die Aktionäre auch andere Mitteilungen versandt werden (z.B. eine Mitteilung über das Vorzugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe neuer Aktien, eine Mitteilung über die Absicht des Vorstands, einen Umwandlungsvertrag zu schließen). Wenn die Gesellschaft Inhaberaktien hat, müssen diese Mitteilungen im Amtsblatt „Latvijas Vēstnesis“ veröffentlicht wer-

den, aber die Mitteilungen an die Inhaber von Namensaktien werden an die im Aktienregister eingetragene Adresse des Aktionärs versandt. In der Mitteilung sind Ort und Zeit anzugeben, wo und wann die Aktionäre Einsicht in die Unterlagen nehmen können.

Die Änderungen sehen vor, dass auch solche Mitteilungen an die Aktionäre künftig auf die gleiche Weise versandt werden wie die Einberufung der Hauptversammlung. Mitteilungen an Inhaber von Namensaktien werden nämlich an die im Aktienregister eingetragene Zustellungsadresse versandt, Inhaber von Inhaberaktien erhalten Mitteilungen über den Wertpapierzentralverwahrer und Verwahrungsstellen, bei denen Konten für Finanzinstrumente geführt werden. Auch die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen müssen den Aktionären auf die gleiche Weise wie die Unterlagen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, und zwar elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Tagesordnung der Hauptversammlung

Die Änderungen legen eingehender die Berechtigung der Aktionäre fest, die Tagesordnung der Hauptversammlung zu ergänzen und Vorschläge zur Beschlussfassung einzureichen. Erstens wird klargestellt, dass ein Aktionär bei der Einreichung von Ergänzungen zur bekanntgemachten Tagesordnung der Hauptversammlung gleichzeitig auch einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung oder eine Erläuterung zu den Angelegenheiten, bei denen keine Beschlussfassung vorgesehen ist, einzureichen hat. Zweitens wird die Berechtigung der Aktionäre, nicht nur Ergänzungen zur Tagesordnung der Hauptversammlung einzureichen, sondern auch alternative Beschlussvorschläge zu den bereits auf der Tagesordnung der Versammlung stehenden Gegenständen zu machen, ausdrücklicher festgelegt.

Das Handelsgesetzbuch sieht vor, dass in der Hauptversammlung nur über die auf der Tagesordnung der Versammlung stehenden Gegenstände Beschlüsse gefasst werden dürfen. Das Handelsgesetzbuch sieht jedoch auch Ausnahmefälle vor, in denen die Hauptversammlung einen Beschluss über einen Gegenstand fassen kann, der nicht auf der Tagesordnung der Versammlung stand. Einer von solchen Gegenständen ist die Abberufung des Aufsichtsrates unter der Voraussetzung, dass mit der Abberufung des Aufsichtsrates ein neuer Aufsichtsrat gewählt wird.

Die Änderungen sehen vor, dass die Hauptversammlung den Aufsichtsrat künftig auch dann abberufen kann, wenn ein solcher Gegenstand nicht auf der Tagesordnung der Versamm-

lung steht, die Wahl eines neuen Aufsichtsrates jedoch in der allgemeinen Ordnung erfolgen muss – durch Einberufung einer erneuten Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Wahl des Aufsichtsrates gesetzt wird, dabei sollen den Aktionären Informationen zu Kandidaten für den Aufsichtsrat rechtzeitig bekanntgegeben werden (ähnlich wie bei Rücktritt des Aufsichtsrates).

Verlauf der Versammlung und Niederschrift

Das Handelsgesetzbuch sieht eine Reihe von technischen Abstimmungen vor, die für den Verlauf der Hauptversammlung erforderlich sind. Die Aktionäre haben einen Leiter der Versammlung, einen Stimmzähler und einen Versammlungssekretär (Protokollführer) zu wählen.

Um die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen zu erleichtern, sehen die Änderungen vor, auf die technischen Abstimmungen zu verzichten und sie durch die Pflicht des Vorstands zu ersetzen, die mit dem Verlauf der Versammlung verbundenen Handlungen (Leitung der Versammlung, Stimmzählung und Protokollführung) sicherzustellen. Gleichzeitig erlauben die Änderungen den Aktionären, einen anderen Versammlungsleiter, Stimmzähler und Versammlungssekretär (Protokollführer) zu wählen.

Das Handelsgesetzbuch sieht vor, dass über den Verlauf der Hauptversammlung eine Niederschrift zu erstellen ist, und legt die in die Niederschrift aufzunehmenden Angaben fest. Das Finanzinstrumentenmarktgesetzes sieht wiederum vor, dass börsennotierte Gesellschaften dazu verpflichtet sind, Informationen zu den Beschlüssen der Hauptversammlung innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die vorgenannte Regelung des Finanzinstrumentenmarktgesetzes wird durch die Änderungen in das Handelsgesetzbuch aufgenommen. Dabei wird festgelegt, dass börsennotierte Gesellschaften dazu verpflichtet sind, die Niederschrift der Hauptversammlung oder einen Auszug daraus, die zumindest Informationen zur Höhe des auf der Versammlung vertretenen Grundkapitals und zu den Beschlüssen der Hauptversammlung enthalten, innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptver-

sammlung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Diese Anforderung gilt künftig auch für die in den alternativen Markt einbezogenen Gesellschaften.

Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und Wiederholungshauptversammlungen

Nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sieht die Satzung dagegen ein Quorum vor, so ist die Hauptversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die in der Satzung festgelegte Höhe des Grundkapitals vertreten ist. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine Wiederholungsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die Änderungen vereinheitlichen die Regelung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit der Maßgabe, dass bei wiederholt einberufenen Versammlungen von Aktiengesellschaften mit der gleichen Tagesordnung die Anforderung nach Beschlussfähigkeit nicht eingehalten werden muss und die Versammlung ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl beschlussfähig ist.

Bei der Einberufung einer Wiederholungsversammlung, wenn bei der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben war, sehen die Änderungen eine kürzere Frist für die Einberufung der Hauptversammlung vor. Eine solche Versammlung kann nämlich 14 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstag einberufen werden (im Gegensatz zu 30 Tagen für eine ordentlich einberufene Hauptversammlung). Damit sich die Aktionäre ein vollständiges Bild über die Art der Versammlung machen und somit die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen feststellen können (z.B. darf sich bei einer wiederholt einberufenen Versammlung deren Tagesordnung nicht von der Tagesordnung der erstmalig einberufenen Versammlung unterscheiden), muss künftig in der Einberufung und in der Niederschrift der Versammlung angegeben werden, ob die Versammlung als wiederholt einberufen gilt.

→ Grundkapital und Veräußerung von Aktien

Gründung einer Aktiengesellschaft und Erhöhung des Grundkapitals

Das Handelsgesetzbuch sieht derzeit nicht vor, dass Aktienregister oder Informationen zum Zentralverwahrer beim Unternehmensregister zu melden sind. Mit den Änderungen wird dieses Verfahren geändert und zwar insoweit, dass eine Aktiengesellschaft sowohl bei der Gründung der Gesellschaft als auch bei der Erhöhung des Grundkapitals beim Unternehmensregister entweder das Aktienregister (sofern die Gesellschaft Namensaktien hat) oder einen Antrag auf Eintragung des Zentralverwahrers, bei dem die Aktien der Gesellschaft verbucht werden (sofern die Gesellschaft Inhaberaktien hat), einzureichen hat.

Hat eine Aktiengesellschaft Inhaberaktien, sind demnach bei der Gründung oder bei der Grundkapitalerhöhung der Aktiengesellschaft nicht nur Handlungen zur Eintragung beim Unternehmensregister vorzunehmen, sondern auch die Aktien bei einem Zentralverwahrer zu verbuchen. Bei der Erstanmeldung einer Aktiengesellschaft beim Unternehmensregister oder bei Meldung der Grundkapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft ist dem Antrag eine vom Zentralverwahrer ausgestellte Bescheinigung über die Verbuchung der Inhaberaktien beizulegen.

Wird der Antrag auf Eintragung einer Aktiengesellschaft vor Inkrafttreten der Änderungen (1. Juli 2023) gestellt, aber vom öffentlichen Notar des Unternehmensregisters bereits nach Inkrafttreten der Änderungen bearbeitet, so wird der Antrag nach Maßgabe der neuen Regelung bearbeitet.

Veräußerung von Aktien und gutgläubiger Erwerb der Namensaktien

Das Handelsgesetzbuch schreibt vor, dass ein Aktionär seine Aktien nach freiem Ermessen veräußern kann. Gleichzeitig kann in der Satzung das Vorkaufsrecht an Namensaktien oder die Notwendigkeit einer Zustimmung der Hauptversammlung für den Verkauf von Namensaktien vorgesehen werden. Das Handelsgesetzbuch sieht vor, dass unverkörpernte Aktien durch Übertragung auf das Effektenkonto des Erwerbers, während Namensaktien in Papierform durch einen Übertragungsvermerk (Indossament) veräußert werden. Der Erwerb

von Namensaktien ist der Gesellschaft mitzuteilen und im Aktienregister einzutragen.

Die Änderungen behalten den Grundsatz der freien Veräußerung von Aktien bei und sehen zudem vor, dass in der Satzung Beschränkungen der Veräußerung von Aktien vorgesehen werden können. Da solche Beschränkungen der Veräußerung von Aktien im Wesentlichen vertraglichen (im Gegensatz zu gesetzlichen) Beschränkungen gleichgestellt werden, enthält das Gesetz keine detaillierte Regelung der Erfüllung von diesen Beschränkungen. Die Pflicht zur Einhaltung der satzungsmäßigen Veräußerungsbeschränkungen obliegt den Aktionären der Gesellschaft und der Gesellschaft selbst. Darüber hinaus wird die Erfüllung solcher Beschränkungen nicht von den beteiligten Behörden wie dem Unternehmensregister oder dem Zentralverwahrer kontrolliert.

Mit den Änderungen wird die Regelung für Veräußerung der Inhaberaktien beibehalten: die Inhaberaktien werden auch weiterhin auf das Effektenkonto des Erwerbers übertragen. Andererseits wird die Regelung für Namensaktien der Regelung für Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichgestellt, wobei sowohl die Schriftform der Veräußerung von Namensaktien als auch der Grundsatz des gutgläubigen Erwerbs von Namensaktien vorgesehen werden.



Gründung einer Kapitalgesellschaft

Mit den Änderungen wird das Verfahren zur Einzahlung des Grund- oder Stammkapitals für alle Kapitalgesellschaften vereinheitlicht, und zwar muss das Grund- oder Stammkapital aller Kapitalgesellschaften zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung beim Unternehmensregister in voller Höhe eingezahlt sein. Wie bisher sollen sich die Gründer

über das Grund- oder Stammkapital der zu gründenden Gesellschaft einigen und es im Gesellschaftsvertrag angeben. Allerdings sollen die Einzahlungsbedingungen des Grund- oder Stammkapitals künftig im Gesellschaftsvertrag so festgelegt werden, dass das Grund- oder Stammkapital zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung beim Unternehmensregister in voller Höhe gezeichnet und eingezahlt wäre.

Nach Maßgabe der Übergangsregelung der Änderungen gilt Folgendes: wird nach Inkrafttreten der Neuregelung über die Einzahlung des Grund- oder Stammkapitals eine neu gegründete Gesellschaft mit teilweise eingezahltem Grund- oder Stammkapital beim Handelsregister eingetragen, so muss dessen Einzahlung innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gesellschaft eine Meldung an das Unternehmensregister über die Einzahlung des Grundkapitals und das aktuelle Aktienregister einzureichen.

Wenn das Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft nicht innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist eingezahlt wird, hat der Vorstand die in Artikel 156 des Handelsgesetzbuches festgelegten Maßnahmen zu ergreifen

– diese Person schriftlich über die wiederholte Frist für die vollständige Einzahlung der Beteiligung zu informieren. In diesem Fall bleiben die bisherigen Beschränkungen des Handelsgesetzbuches bestehen (die Gesellschaft kann keine neue Grundkapitalerhöhung durchführen, ehe die vorherige Grundkapitalerhöhung in voller Höhe eingezahlt ist; Dividenden werden nur für voll eingezahlte Aktien berechnet und ausgezahlt; Stimmrecht gewähren nur in voller Höhe eingezahlte Aktien). Die vorgenannten Beschränkungen in Bezug auf die Gesellschaft und ihre Gesellschafter gelten bis zur vollständigen Einzahlung der Aktie.

Einzahlung des Grundkapitals auf ein Konto

Die Änderungen erweitern den Kreis der Personen, auf deren Konto das Grundkapital eingezahlt werden kann. Die Änderungen sehen nämlich vor, dass die Einzahlung des Grundkapitals auf ein Zahlungskonto erfolgen kann, das bei Zahlungsdienstleistern im Sinne des Gesetzes über Zahlungsdienstleistungen und elektronisches Geld geführt wird, und nicht ausschließlich auf ein Konto, das bei einem Kreditinstitut geführt wird.

→ Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten

Pflicht des Aktionärs zur Meldung seines wirtschaftlich Berechtigten an die Gesellschaft

Das Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (nachstehend GwG) schreibt die Pflicht einer Kapitalgesellschaft vor, beim Unternehmensregister Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft vorzulegen. Unterlässt die Gesellschaft diese Pflicht, unterliegt sie der sogenannten vereinfachten Liquidation.

Es kommt häufig vor, dass eine Gesellschaft die Anforderungen des GwG nicht erfüllen kann, da ein Aktionär der Gesellschaft keine Informationen zu seinen wirtschaftlich Berechtigten bereitstellt. Um solche Situationen zu vermeiden, sehen die Änderungen ein Verfahren vor, wie die Gesellschaft die Informationen vom Aktionär einholen kann. Der Aktionär ist nämlich verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Gesellschaft Auskunft über seine wirtschaftlich Berechtigten zu erteilen. Verweigert der Aktionär diese Auskunft, werden die Stimmrechte und Dividendenansprüche des

Aktionärs beschränkt. Eine solche Beschränkung der Rechte des Aktionärs gilt bis zu dem Zeitpunkt, als der Aktionär dem Vorstand die erforderlichen Informationen zu seinen wirtschaftlich Berechtigten vorlegt.

Um unlauteres Verhalten des Vorstandes der Gesellschaft zu verhindern (zum Beispiel übermittelt der Vorstand der Gesellschaft die vom Aktionär gemachten Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft nicht an das Unternehmensregister und beschränkt dabei Rechte des Aktionärs), ermöglichen die Änderungen dem Aktionär, sich selbst ans Unternehmensregister zu wenden und Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft zu machen. In diesem Fall treten die Beschränkungen der Aktionärsrechte außer Kraft.

Macht ein Aktionär der Gesellschaft über längere Zeit keine Angaben zu seinen wirtschaftlich Berechtigten und gibt auch keine solche Meldung beim Unternehmensregister, kann die Gesellschaft ans Gericht mit einem Antrag auf den Ausschluss des Aktionärs aus der Gesellschaft gehen.

Adresse einer natürlichen Person

Das Handelsgesetzbuch sieht vor, dass in bestimmten Dokumenten der Wohnsitz einer natürlichen Person angegeben werden soll (z.B. Gesellschaftsvertrag, Aktienregister, Obligationärregister). Die Angabe einer Wohnsitzadresse ist meist erforderlich, um die Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Person zu gewährleisten.

Um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, überarbeiten die Änderungen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, die die Angabe des Wohnsitzes einer natürlichen Person vorschreiben – sie wurden entweder gestrichen oder durch die Anforderung ersetzt, eine Kontaktadresse der Person anzugeben. Die An-

gabe einer Kontaktadresse ist in den Fällen erforderlich, wenn es erforderlich ist, die Kommunikation mit der jeweiligen Person sicherzustellen (so muss beispielsweise die Kontaktadresse einer natürlichen Person im Aktienregister angegeben werden, da die Adresse sowohl für die Kommunikation der Gesellschaft mit dem Aktionär, um ihn über die Hauptversammlung oder die Ausübung von Aktionärsrechten (z.B. Vorkaufsrecht) zu informieren, als auch für die Kommunikation mit Dritten (z.B. zur Ausübung des Vorkaufsrechts) erforderlich ist. In diesem Fall ist es nicht nötig, dass die Person unbedingt ihre Wohnsitzadresse angibt, als Kontaktadresse kann auch eine andere Adresse dienen, wo die Person an sie gerichtete Korrespondenz erhalten kann (z.B. Büroanschrift, Büroanschrift des gesetzlichen Vertreters).

Kontakte für weitere Informationen



Inese Lazdupe
Rechtsanwältin (Lettland)
T +371 6733 8125
inese.lazdupe@roedl.com



Artūrs Punculis
Juristischer Assistent
T +371 6733 8125
arturs.punculis@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Dace Driče
dace.drice@roedl.com

Layout/Satz:
Agate Silova
agate.silova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere E-Mail-Adresse.